

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung**

Vom 19. Januar 2017

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Malaysia*	am 1. Mai 2017
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens	
Marshallinseln*	am 1. April 2017
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens	
Monaco*	am 1. April 2017
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens	
Pakistan*	am 1. April 2017
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens	
St. Lucia*	am 1. März 2017
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie einer Erklärung gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens	

in Kraft treten.

II.

St. Kitts und Nevis* hat einen seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegten Vorbehalte gemäß Artikel 30 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 12. Oktober 2016, BGBl. II S. 1229) mit einer am 26. Oktober 2016 beim Generalsekretär der OECD als Verwahrer eingegangenen Mitteilung teilweise zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 2016 (BGBl. II S. 1229).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 19. Januar 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch